

Begründung

zum Bebauungsplan "Alter Friedhof" vom 20.10.69

Das Gebiet südlich dem Alten Friedhof ist bereits nach einem Bebauungsplanentwurf des Städt. Hochbauamtes vom 15.2.1954 bebaut. Dieser Entwurf hat jedoch keine Rechtskraft erlangt. Es wird deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um die rechtliche Situation in diesem Gebiet klar zu stellen.

Grundstücksumlegungen werden nicht erforderlich, lediglich eine Grenzregulierung an der südlichen Grenze des Alten Friedhofs.

Weitere Erschließungskosten fallen voraussichtlich nicht an.

Schwenningen a.N., den 20.10.1969  
Städt. Hochbauamt

